

Stadtgemeinde Gänserndorf
Rathausplatz 1
2230 Gänserndorf

DI Stefan Ludin
Sachbearbeiter

Abt-iv9@bmlrt.gv.at
+43 1 71100 608502
Fax +43 1 513 16 79 0611
Denisgasse 31, 1200 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.476.511

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ansuchen der OMV Austria Exploration & Production GmbH vom 15. Juli 2020 um die Erteilung der **Bewilligung zur Herstellung** (Errichtung) **der Produktionsbohrung "Prottes 230"** auf den Grundstücken Nr. 2033/1, 2033/2, 2033/3 und 2034 (Bohrplatz) in der Katastralgemeinde Gänserndorf, Stadtgemeinde Gänserndorf, Verwaltungsbezirk Gänserndorf, Niederösterreich.

Ort Werk Gänserndorf der OMV Austria Exploration & Production GmbH, Hauptgebäude, Ebene 2, Besprechungsraum Nr. 219, Protteser Straße 40, 2230 Gänserndorf		
Datum Dienstag, den 25. August 2020	Zeit 9.30 Uhr	Stock/Zimmer Nr.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,

- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichungsunterlagen		
Ort		
- Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Denigasse 31, 1200 Wien, 1. Stock, Zimmer 106, Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung mit dem Sachbearbeiter		
- Rathaus der Stadtgemeinde Gänserndorf, Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf, während dessen Amtsstunden		
bis einschließlich 24. August 2020	Zeit Mo - FR 8 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ zus. DI 13 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	Stock/Zimmer Nr. Bauamt

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- Verlautbarung im "Kurier", Ausgabe Niederösterreich kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort		
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Sektion IV - Telekommunikation, Post und Bergbau, Abteilung 9 (Montanbehörde Ost), Denigasse 31, 1200 Wien		
bis einschließlich 24. August 2020	Zeit Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr	Stock/Zimmer Nr. 1/106

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen:


- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018: §§ 40 bis 42;
- Mineralrohstoffgesetz - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019: § 119;
- Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 27/2019: § 12.

Hinweis für die Verhandlung

Bei der Verhandlung sind die für das Betreten des Ortes der Amtshandlung geltenden Bestimmungen einer auf Grund des §2 Z1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassenen Verordnung einzuhalten. Dies heißt, dass von den bei der Verhandlung anwesenden Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand** von mindestens einem Meter einzuhalten sein wird.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 29. Juli 2020
Für die Bundesministerin:
DI Stefan Ludin

elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
	Datum/Zeit	2020-07-30T06:55:09+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1506369323
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlrt.gv.at/amtssignatur	

angeschlagen am: 4.8.2020

abgenommen am: 25.8.2020

